

ANLAGE 12: POSITIONEN NICHTSTAATLICHER INSTITUTIONEN UND ORGANISATIONEN ZU ILLEGALITÄT

Es folgt eine Übersicht zu ausgewählten Stellungnahmen der *civil society*, in denen Vorschläge ähnlich oder gleich derjenigen des Verfassers zu Illegalitätsverringerung und Illegalitätsvermeidung sowie zur Verbesserung der sozialen Lage 'Illegaler' gemacht wurden. *Diese Auflistungen ist NICHT vollständig.*

Kürzel:

A= Verbesserungen in Asylrecht, Asylverfahren, Ausländerrecht zur Vermeidung von Illegalität

F= Verbesserungen beim Recht auf Familieneinheit zur Vermeidung von Illegalität

G= Gesundheitsversorgung für 'Illegale'

S= Schulbesuch für Kinder 'Illegaler'

L= Lohn für faktisch geleistete Arbeit sowie andere Verbesserungen

M= Klarstellung zu den Meldepflichten an die Ausländerbehörde

H= Klarstellung, dass humanitär motivierte Hilfe nicht unter den Straftatbestand der Beihilfe zu unerlaubtem Aufenthalt fällt

BL= Legalisierung in bestimmten Bereichen

SL= Schlusstrichlegalisierung

KL= Kriteriengeleitete Legalisierung

Offizielle Erklärungen und Resolutionen

1. Zur rechtlichen und sozialen Situation der Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland. Gemeinsame Erklärung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, April 1999. A, F; G, S, Verhinderung von Obdachlosigkeit; M, H.
2. Deutsche Bischofskonferenz: Leben in der Illegalität in Deutschland - eine humanitäre und pastorale Herausforderung. Erstellt von der Kommission für Migrationsfragen, Bonn. A, F; G, S, L, Verhinderung von Obdachlosigkeit; M, H; Einmalamnestie im europäischen Kontext.
3. Resolution des Rates für Migration zum Problem der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, verabschiedet am 27.6.2001 in Berlin. G, S, L; M, H; Legalisierungsmöglichkeiten

Stellungnahmen zum Referentenentwurf¹

¹Vorgelegt zwischen der Veröffentlichung von Minister Schily's Referentenentwurfs zu einem Zuwanderungsgesetz (3.8.2001) und der Vorlage des ersten Koalitionsentwurfs für ein Zuwanderungsgesetz am 3.11.2001. Die meisten Dokumente sind eingestellt auf der Webseite der Bundesintegrationsbeauftragten
<<http://www.integrationsbeauftragte.de/aktuell/stellungnahmenzuw.stm>> oder bei PRO ASYL unter
<<http://www.proasyl.de/texte/gesetze/brd/zuwanderungsgesetz/positionen/positionen.htm>>.

SRBAG: Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden), 31.8.2001: A, F; S; M, H [S. 10f.]².

SRDA: Stellungnahme des Ausländer- und Asylrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins e. V. zum Entwurf eines Zuwanderungsgesetzes, August 2001: A, F.

SRDCV: Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands, 3.9.2001: A, F; G, S, L; M, H [S. 9]³.

SRDGB: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds (Bundesvorstand), 10.9.2001: A; S; M, H [S. 6 und 9]⁴.

SRDJ: Deutscher JuristInnenbund, 5.9.2001, A, F.

SRDPW: Stellungnahme des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, 23.8.2001: A; S; H⁵.

SREKK: Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen und Katholischen Kirche, 14.9.2001: A,F; G, S, L; M, H [S. 15]⁶.

²"Die Zuwanderungskommission hat diesbezüglich auf zentrale Problemfelder hingewiesen und zumindest, wie von der BAGFW seit längerem gefordert (siehe Erklärung der BAGFW 'Zur rechtlichen und sozialen Situation der Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland' vom 19.04.1999), die Möglichkeit des Schulbesuchs und eine Entkriminalisierung von Beratungsstellen und ihren Mitarbeitern, die mit Illegalen arbeiten, empfohlen. Aus diesen Gründen sollten Schulen wie - im Hinblick auf die Gewährleistung einer minimalen Gesundheitsversorgung - öffentliche Krankenhäuser von den Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen in Art. 1, § 85 RE ausgenommen werden. Zudem ist sicherzustellen, daß Beratungsstellen und ihre Mitarbeiter, die illegal sich aufhaltenden Menschen in sozialen Not Situationen helfen, nicht unter die strafrechtlichen Bestimmungen von Art. 1, § 94 RE fallen" [S. 10f].

³"Dem Staat steht das Recht zu, unerwünschten Ausländern den Zutritt zum Staatsgebiet zu verwehren bzw. sie aus diesem zu entfernen, falls sie sich illegal aufhalten. Solange sie sich jedoch tatsächlich hier aufhalten, hat der Staat ein Mindestmaß an Verantwortung für ihr Wohlergehen und ist verpflichtet, dass sie die ihnen zustehenden Rechte auch wahrnehmen können. So haben diese Personen beispielsweise ein Recht auf Gesundheitsversorgung nach § 4 AsylbewLG, für Kinder besteht ein Recht auf Beschulung, und auch Lohnansprüche sind nicht von einem rechtmäßigen Aufenthalt abhängig.

Die wortgleich aus § 76 AuslG übernommenen Bestimmungen über die Übermittlungspflichten an Ausländerbehörden (§ 85 AufenthGE) beseitigen nicht die strittigen Übermittlungspflichten durch öffentliche Krankenhäuser, Schulen oder Gerichte. Mangels Klärung werden von dort auch in Zukunft möglicherweise rechtswidrig Daten an Ausländerbehörden weitergegeben. Eine Klarstellung des Sachverhalts durch explizite Herausnahme dieser Stellen von der Übermittlungspflicht ist dringend geboten. Auch weiterhin stehen kirchliche Mitarbeiter, Sozialarbeiter oder engagierte Ehrenamtliche nach § 94 AufenthGE in der Gefahr, sich strafbar zu machen, wenn sie Personen, die sich illegal aufhalten, in sozialen Notsituationen helfen. In Fällen eindeutig humanitärer Motivation der Hilfeleistung sollte diese nicht unter die Bestimmungen des § 94 AufenthGE fallen. Aufgrund der Unterstützung dieser Personen werden sicherlich durch Legalisierungen oder Hilfen zur Rück- oder Weiterreise mehr Fälle von Illegalität vermieden als verfestigt" [S.9].

⁴"Wichtige Fragestellungen und Problembereiche, wie z.B. der Schutz vor nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung oder die Verbesserung der Situation von Kindern von sich illegal in Deutschland aufhaltenden Drittstaatsangehörigen bleiben aber unbeantwortet." *In Fußnote*: "Die Unabhängige Kommission Zuwanderung hatte vorgeschlagen, das Strafrecht zu verändern, um den Kindern die Möglichkeit zum Schulbesuch zu bieten. Dazu sollten Lehrer nicht mehr verpflichtet werden, ihnen bekannt gewordene Tatsachen, die einen illegalen Aufenthalt vermuten lassen zu melden. Gleiches sollte auch für Ärzte gelten" [S.6].

"Der DGB fordert daher...: ... - die Änderung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Meldepflicht für Ärzte und Lehrer, falls ihnen ein illegaler Aufenthalt bekannt wird" [S. 9].

⁵"Schließlich versäumt es der Gesetzentwurf, die Thematik der Illegalen in Deutschland anzugehen. Hier hatte die Zuwanderungskommission mindestens eine Entkriminalisierung von Beratungsstellen, die mit Illegalen arbeiten, und die Möglichkeit des Schulbesuches von Kindern angemahnt."

⁶"Die Regelung des § 76 Abs. 1 bis 4 ist unverändert übernommen worden. Dies bedeutet insbesondere, dass die Rechtsunklarheit bezüglich der Meldepflicht öffentlicher Stellen, die von dem illegalen Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, fortbesteht. Die von den Kirchen und auch von der Unabhängigen Kommission Zuwanderung geforderte Klarstellung, dass Schulen nicht dieser Meldepflicht unterliegen, ist also unterblieben. Damit werden auch weiterhin Kinder illegal aufhältiger Ausländer in der Praxis vielfach an der Ausübung des ihnen zustehenden Rechtes auf Beschulung gehindert werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechende Problematik in den Bereichen Gesundheitsversorgung und Geltendmachung von Lohnansprüchen....

SRGS: Gemeinsame Stellungnahme von amnesty international, Arbeiterwohlfahrt, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Neue Richtervereinigung, PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge, Raphaelswerk, 3.9.2001: A, F; S; M, H [S. 2]⁷.

SRIAF: Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., 17.8.2001: F.

SRNR: Neue Richtervereinigung, 7.9.2001: F.

SRPA: Stellungnahme von PRO ASYL, 29.8.2001: A; G, L, Vermeidung von Obdachlosigkeit; M; SL, KL⁸.

SRO: Prof. Dr. D. Oberndörfer, Vorsitzender des Rates für Migration in der Frankfurter Rundschau, 28.9.2001: A,F; BL⁹.

SRRA: Republikanischer Anwälten- und Anwaltsverein: A, F.

SRUNHCR: Kommentierung des Gesetzes durch die Vertretung des UNHCR in Berlin, 21.9.2001: A.

Stellungnahmen zum Zuwanderungsgesetz¹⁰

SZAI: Stellungnahme von amnesty international, 14.1.2002: A, F.

SZB: Teil 1 der Stellungnahme von Prof. Klaus Bade anlässlich der Sachverständigenanhörung am 16.1.2002: Wahrung 'grundlegender Rechte, insbesondere Menschenrechte'; H [S. 4]¹¹.

SZDBK: Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe (Deutsche Bischofskonferenz) anlässlich der Sachverständigenanhörung am 16.1.2002: A, F; G, S, L; M, H [S. 3 und 11]¹².

...Die Strafvorschriften des Ausländergesetzes sind zum großen Teil übernommen worden. Damit ist - entgegen dem Votum der Unabhängigen Kommission Zuwanderung - eine Klarstellung unterblieben, dass humanitäre Hilfeleistungen zugunsten von Menschen in der Illegalität nicht als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt strafbar sind. Die Kirchen bedauern dies" [S.15].

⁷"Der Referentenentwurf entzieht sich einer Lösung der Frage, wie mit illegalen Ausländern umgegangen werden kann. Die Kirchen haben in der Vergangenheit gefordert, dass in einem gewissen Umfang illegalen Rechte einzuräumen sind. Auch die Unabhängige Kommission 'Zuwanderung' hat humanitäre Mindestforderungen formuliert, denen zufolge die auf Schüler illegaler Ausländer bezogene Meldepflicht der Schulen aufgehoben wird und Personen und Organisationen, die sich aus humanitären Gründen für illegale einsetzen, nicht bestraft werden dürfen" [S.2].

⁸"Insbesondere die Kirchen hatten in den letzten Monaten vehement Verbesserungen für Menschen in der Illegalität gefordert. Im Vordergrund steht dabei die Forderung nach der Sicherung sozialer Mindeststandards, deren Inanspruchnahme nicht durch die Erhebung und Weitergabe von Daten gefährdet werden darf (Zugang zu medizinischer Behandlung, Durchsetzung vereinbarter Löhne, Verhütung von Obdachlosigkeit). Das auch von der Süsmuth-Kommission angesprochene Thema wird im Gesetzentwurf ignoriert. Statt dessen löst der Entwurf neue Illegalisierungsprozesse aus....

...5) Der Entwurf packt nicht das Problem der Legalisierung des illegalen Aufenthalts an. 6) Die Forderung nach einer Härtefallregelung ist nicht - oder allenfalls unvollständig - umgesetzt. 7) Es fehlt eine Schlusstrichregelung"

⁹"In den USA, in Frankreich, Spanien und Griechenland wurden durch Teilamnestien für Illegale, die mit illegaler Zuwanderung stets verbundenen Formen der Kriminalisierung der eigenen Gesellschaft verringert.... Im Entwurf sind die Illegalen und erst recht die Möglichkeit von Teilamnestien kein Thema."

¹⁰Vorgelegt zwischen der Veröffentlichung des ersten Koalitionsentwurfs für ein Zuwanderungsgesetz am 3.11.2001 und der Verabschiedung des Gesetzes durch den Deutschen Bundestag (1.3.2002). Für *Download*-Möglichkeiten, sofern nicht speziell angegeben, siehe oben, Fußnote 1 sowie, für die Stellungnahmen der zur Anhörung am 16.1.2002 geladenen Experten, IA.

¹¹"Es gilt also dafür Sorge zu tragen, daß auch in der Illegalität grundlegende Rechte, insbesondere Menschenrechte, gewahrt bleiben und Menschen, die in die Illegalität geratenen Personen aus humanitären Gründen helfen, nicht unter Strafbarkeitsrisiko oder gar Strafindrohung gestellt werden" [S.4].

¹²"Die Kirchen haben zudem bedauert, dass die Forderungen der Unabhängigen Kommission Zuwanderung zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit sozialer Rechte von Menschen in aufenthaltsrechtlicher Illegalität sowie zur Klarstellung der Straflosigkeit humanitärer Hilfeleistungen zugunsten dieser Menschen keinen Eingang in den Entwurf gefunden hatten." [S.3]

SZDCV: Stellungnahme des Deutschen Caritasverbands, 11.1.2002: A, F; G, S, L; M, H [S. 15]¹³.

SZDGB: Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbund anlässlich der Sachverständigenanhörung am 16.1.2002. M, H; BL, KL [S. 5f.]¹⁴.

SZDJ: Stellungnahme des Deutschen JuristInnenbundes, 10.1.2002: F; BL [S. 4]¹⁵.

SZDPW: B. Stolterfoth (Paritätischer Wohlfahrtsverband) unterstützte in der Anhörung am 16.1.2002 mündlich die von Jörg Alt SJ vorgetragene Forderungen [IA: 29]¹⁶.

SZEKK: Leiter der kirchlichen Verbindungsstellen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz, Berlin, Pressemitteilung vom 7.12.2001, <http://dbk.de/presse/fs_presse.html>: "Soziale Rechtsstellung von Menschen in der Illegalität ... verbessern."

SZEKD: Stellungnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland anlässlich der Sachver-

"Die seit langem geforderten und auch von der Unabhängigen Kommission Zuwanderung befürworteten humanitären Verbesserungen im Problemfeld der aufenthaltsrechtlichen **Illegalität** werden weiterhin angemahnt. Insbesondere hält die Katholische Kirche es für notwendig, die Durchsetzbarkeit bestehender sozialer Rechte von Menschen in der Illegalität zu verbessern. So sollte etwa hinsichtlich des Schulbesuches von Kindern illegal aufhältiger Ausländer klarstellt werden, dass Schulen und Lehrer nicht verpflichtet sind, den Behörden ausländische Schüler zu melden, die sich illegal in Deutschland aufhalten (vgl. § 76 AuslG, § 87 Abs. 2 AufenthGE). Darüber hinaus fordert die Katholische Kirche eine Klarstellung dahingehend, dass humanitäre Hilfeleistungen zugunsten illegal aufhältiger Ausländer (z.B. medizinische oder seelsorgerische Betreuung) nicht als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt (jetzt § 92 a AuslG, § 96 AufenthGE) strafbar sind" [S. 11].

¹³"Die beträchtliche Größenordnung des illegalen Aufenthalts und die vielfältigen Probleme sind allgemein bekannt. Die Unabhängige Kommission Zuwanderung hat Lösungsansätze aufgezeigt. Der Gesetzentwurf greift die dort gemachten Vorschläge nicht auf. Vielmehr dürften sich durch Abschaffung der Duldung die Schwierigkeiten noch vergrößern. Der Staat kann aber ein Mindestmaß an Verantwortung für diese Menschen und auch für diejenigen, bei denen sie Hilfe suchen, nicht ablehnen. Zumindest müsste Schutz geboten werden gegen brutale Ausbeutungspraktiken. Weiter müsste es Möglichkeiten geben für notwendige medizinische Versorgung und eine elementare Bildung der Kinder, ohne nachteilige Meldepflicht gegenüber Ordnungsbehörden. Weiterhin ist klarzustellen, dass Organisationen und Personen, die aus humanitären Gründen diesen Menschen helfen, nicht mit Strafverfolgung rechnen müssen (§ 92 AuslG, § 85 AsylVfG i.V. mit StGB)" [S. 15].

¹⁴"Nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sollte die Klärung der Situation von Migranten ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus Bestandteil eines modernen Einwanderungsrechts sein. Der DGB weist dabei besonders auf die illegalen und ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnisse hin. Sie verursachen einen unübersehbaren volkswirtschaftlichen Schaden in Branchen wie der Bauwirtschaft, dem Transportgewerbe und bei den privaten Dienstleistungen. Die einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer befinden sich in einer besonders prekären Situation, ihnen wird häufig der Lohn vorenthalten bzw. sie haben keinen Zugang zum Gesundheitsschutz. Bei Arbeitsunfällen werden sie häufig nur notdürftig behandelt. Der DGB ist mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaft der Auffassung, dass die Bekämpfung von Schwarzarbeit und der Ausbeutung von Einwanderern durch eine Regularisierung erleichtert würde. Dabei sind außerordentliche Verfahren (Amnestie) nicht erforderlich, sondern sie kann schrittweise unter bestimmten Bedingungen erfolgen. Der DGB hält gemeinsam mit der Zuwanderungskommission eine Klarstellung für erforderlich, eine Klarstellung, hinsichtlich der Meldung durch öffentliche Einrichtungen und der Strafbewährung bei humanitärer und nicht kommerzieller Unterstützung. Zur Bekämpfung ausbeuterischer Arbeitsverhältnisse sind insbesondere die Kontrollen in den Betrieben zu verstärken und die durch Einschleusung und illegale Beschäftigung erzielten Gewinne abzuschöpfen. Zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung haben auch die Ausländerbehörden alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Außerdem sollten Betriebe, die eine illegale Beschäftigung zulassen generell von der 'Ausländerbeschäftigung' ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist auch die aufenthaltsrechtliche Situation zu verbessern. Er hält es für erforderlich, Personen die zur Aufklärung illegaler Praktiken beitragen und bei besonderen Härten einen Aufenthaltstitel zu gewähren" [S. 5f.].

¹⁵"Gerade die häusliche Pflege 'lebt' von ausländischen Frauen, die zumeist illegal im Land und allen damit verbundenen Unsicherheiten unterworfen sind. Pflegekräfte leisten schwere Arbeit und sind großen psychischen Belastungen ausgesetzt. Es ist richtig, als erstes den Aufenthalt der hier im Lande befindlichen Pflegekräfte zu legalisieren. Dies kann aber nur der erste Schritt sein. Staatliche Aufgabe ist darüber hinaus, den Rahmen für legale, fachkompetente und sozial abgesicherte Arbeit zu schaffen und damit einem fortgesetzten 'Lohndumping' den Boden zu entziehen" [S.4].

¹⁶"In Bezug auf die illegale Zuwanderung kann ich mich kurz fassen und mich dem Statement von Herrn Alt anschließen" [S. 29].

ständigenanhörung am 16.1.2002: A, F, G, L, S; M, H [S. 1]¹⁷.

SZIAF: Aktualisierte Stellungnahme vom 14.1.2002 des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, i.a.f. e.V., zu den Nachzugsregelungen des Zuwanderungsgesetzesentwurfs: F.

SZIGM: IG Metall, Vorstandsmitglied M. Schallmeyer, Frankfurt, Pressemitteilung vom 7.11.2001, <<http://www.igmetall.de/pressedienst/2001/133.html>>: BL, KL¹⁸.

SZPA: Stellungnahme von PRO ASYL, 10.1.2002: A, F; S; M, H; SL¹⁹.

SZSEKD: Beschluss der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 6.

Tagung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Zuwanderungsfrage am 8.11.2001,

<http://www.ekd.de/synode2001/aufbau_beschluesse_zuwanderungsfrage.html>: A,F; G,S;

M²⁰.

¹⁷"Ich bedauere, dass wichtige Forderungen der Evangelischen Kirche in Deutschland unerfüllt geblieben sind. Nach wie vor halte ich es für erforderlich, eine allgemeine Härtefallregelung in das Zuwanderungsgesetz aufzunehmen, die soziale Rechtsstellung von Menschen in der Illegalität zu verbessern, die Strafbarkeit von Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt aufzuheben... Im übrigen halte ich an der Stellungnahme fest, die ich am 14.09.2001 zusammen mit dem Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe abgegeben habe" [S.1, vgl. Fußnote 6].

¹⁸"Auch die Situation der 1,5 Millionen Menschen mit befristeten Aufenthaltsgenehmigungen sowie derjenigen ohne Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen müsse gelöst werden. Als mögliche Kriterien nannte Schallmeyer humanitäre Gründe, familiäre Situationen und Arbeitsbeziehungen."

¹⁹"Weder berücksichtigt der aktuelle Aufenthaltsgesetzesentwurf die wenigen Anregungen der Unabhängigen Kommission Zuwanderung noch das, was an Verbesserungen vom Rat der Innen- und Justizminister der EU diesbezüglich beschlossen worden ist. Es wird keine "Amnestie" oder "Schlussstrichregelung" vergleichbar der in anderen europäischen Staaten geben. Zu fordern ist weiterhin mindestens die Aufhebung der Meldepflicht von Schulen bei Kindern ohne Aufenthaltstitel (Änderung § 87 AufenthGE), eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf die humanitäre Flüchtlingshilfe (Änderungsbedarf in § 96 und § 54 Ziff. 2 AufenthGE). Mit Blick auf die neu eingeführte Klausel zur Schaffung von sog. Ausreisezentren ist zu erwarten, dass die Zahl der in Deutschland als "illegal" lebenden Menschen drastisch steigen wird. Der Anspruch der Regierungskoalition, mit dem Zuwanderungsgesetz eine umfassende Neuregelung der Zuwanderung zu schaffen, hätte es nahe gelegt, im Rahmen einer "Schlussstrichregelung" eine Legalisierung von hierzulande ohne jeden Status lebenden Menschen vorzusehen. Andere europäische Staaten haben mit umfassenden Neuregelungen des jeweiligen Ausländerrechts solche Legalisierungsaktionen verbunden. Auch mit den Novellierungen des deutschen Ausländerrechts waren mehrmals Härtefallregelungen verbunden. Es ist im wohlverstandenen öffentlichen Interesse, möglichst viele Menschen aus der Grauzone der weitgehenden Rechtlosigkeit herauszuholen."

²⁰"Es muss endlich gewährleistet werden, dass illegal hier lebende Ausländer und Ausländerinnen medizinische Hilfe erhalten und ihre Kinder in Schulen schicken können, ohne dass die damit befassten öffentlichen Stellen verpflichtet sind, den illegalen Aufenthalt zu melden."